

sich die Zusammenarbeit mit den Organen der Volksvertretung und des Rates aus dem Inhalt der gemeinsamen Aufgaben ergeben, d. h. dann wirksam werden, wenn die gesellschaftliche Praxis Maßnahmen erfordert, die das gemeinsame Tätigwerden, z. B. des Staatsanwalts und der Abteilung Volksbildung zur Bekämpfung des Umlaufs der Schund- und Schmutzliteratur in den Schulen, notwendig macht. Und letztlich gibt es durchaus so manche Sitzung einer ständigen Kommission oder ihres Aktivs, auf der Fragen behandelt werden, die keine oder nur wenig Bedeutung für die Arbeit der Justizorgane haben und zu deren Klärung sie auch nicht beitragen können, ohne von ihren Hauptaufgaben abgelenkt zu werden. Zum Beispiel wird doch wenig für die tägliche Arbeit des Richters oder Staatsanwalts herauskommen, wenn er als Mitglied des Aktivs der Ständigen Kommission Kultur und kulturelle Massenarbeit an einer solch langfristigen Aufgabe wie der Erarbeitung der kulturellen Perspektive eines Ortsteils teilnimmt. Diese wird doch für ihn erst interessant, wenn sie erarbeitet ist und er mit seinen spezifischen Mitteln ihre Verwirklichung unterstützen kann.

H ö f e r hat sehr richtig nachgewiesen, daß oft Schematismus die Ursache für das Aufteilen der Richter und Staatsanwälte auf die ständigen Kommissionen und ihre Aktivs war.³ Allerdings scheint mir, daß seine Forderung, die Mitarbeit der Justizfunktionäre auf die Aktivs bestimmter ständiger Kommissionen zu orientieren, nämlich auf die „zu deren Aufgabengebiet die Schwerpunkte in den betreffenden Kreisen und Bezirken gehören, die die Erfahrungen aus der Rechtsprechung und politischen Massenarbeit am besten und umfassendsten für die staatliche Leitungstätigkeit auswerten können und die auch in ihrer Aufgabenstellung mit den Interessengebieten der Justizfunktionäre übereinstimmen“⁴, auch noch zu einseitig ist. Das Leben wirft doch täglich auf allen Gebieten Fragen auf, die für den Richter oder Staatsanwalt durchaus interessant sind, ohne daß er überall unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten hat. Damit verbunden ist aber, daß im Bereich jeder ständigen Kommission sich ein Schwerpunkt als Quelle von Gesetzesverletzungen herausbilden kann, der am wirksamsten und schnellsten durch die Mitarbeit der Justizfunktionäre bekämpft werden könnte. Warum aber erst noch andere ständige Kommissionen — die in der Regel auf Grund der Beschlüsse der Volksvertretung bereits ein festes Arbeitsprogramm haben, nach dem ihre Arbeit organisiert ist — in die Bearbeitung eines zeitweiligen Schwerpunktes einbeziehen, wenn eingeschätzt wird, daß die Mitwirkung eines Vertreters der Justizorgane völlig genügt?

So steht z. B. vor der Ständigen Kommission Kultur und kulturelle Massenarbeit im Ortsteil Treptow das Problem der längst überfälligen Fertigstellung eines Lichtspieltheaters in der Nähe der Sektorengrenze. Eine der Folgen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung dieses Lichtspieltheaters ist neben der ungenügenden kulturellen Betreuung der Einwohner dieses Ortsteils, daß die Kinobesuche insbesondere der Jugendlichen in Westberlin praktisch direkt hierdurch gefördert werden und die Liquidierung der „Bahnhofsclique“ in diesem Ortsteil sehr erschwert wird. Sowohl die Cliquenbildung als auch die Kinobesuche in Westberlin sind ständige Quellen der Jugendkriminalität, an deren Beseitigung nicht nur die Kultur- und Volksbildungsinstitutionen, sondern auch die Justiz- und Sicherheitsorgane besonders interessiert sind. Wenn sich nun gerade die Ständige Kommission Kultur und kulturelle Massenarbeit diesem Problem zugewandt hat, braucht sie hierbei die Hilfe der Justizorgane im be-

sonderen Maße. Wenn dagegen die Ständige Kommission Kultur und kulturelle Massenarbeit eine Überprüfung der Bestände der privaten Leihbüchereien vornimmt, ist hierbei die Mitarbeit der Justizorgane nicht unbedingt erforderlich, obwohl sie durchaus im Ergebnis dieser Überprüfung Anlaß haben können, tätig zu werden.

Diese Beispiele, die sich aus dem Bereich der Arbeit anderer ständiger Kommissionen beliebig erweitern lassen, zeigen, daß nicht eine einmal getroffene Festlegung der Mitarbeit nach allgemein bestehenden Schwerpunkten Grad und Dauer der Zusammenarbeit und Mitarbeit bestimmen kann, sondern daß die tatsächlich auftretenden Schwerpunkte, die die Aufgabengebiete der beteiligten Organe und Einrichtungen betreffen, für die gemeinsame Arbeit bestimmend sein müssen.

Somit kann sich also entsprechend der Entwicklung in den Betrieben und Wohngebieten durchaus die Notwendigkeit für die Justizorgane ergeben, in den Aktivs aller ständigen Kommissionen zeitweilig über einen längeren oder kürzeren Zeitraum mitarbeiten zu müssen. Es muß also ein solches System der gegenseitigen Information geschaffen werden, das die Einbeziehung der Justizorgane in die Lösung der auftretenden Schwerpunkte unabhängig vom Zuständigkeitsbereich einer ständigen Kommission ermöglicht. Das schließt nicht aus, daß neben der engen Verbindung, die zur Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz besteht, Mitarbeiter der Justizorgane Mitglieder der Aktivs bestimmter ständiger Kommissionen sind; aber sich darauf zu beschränken, entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis.

Meines Erachtens wird bei Beachtung der hier dargelegten Prinzipien erreicht, daß die Zusammenarbeit des Gerichts und der Staatsanwaltschaft mit der Volksvertretung und ihren ständigen Kommissionen und Aktivs sowie mit den Fachorganen des Rates vom Inhalt der Aufgaben bestimmt wird. Die Zusammenarbeit wird sich dadurch auch stets auf die Probleme und Bereiche der gesellschaftlichen Tätigkeit erstrecken, in denen es Berührungspunkte zwischen der Arbeit der Richter und Staatsanwälte einerseits und den ständigen Kommissionen und ihren Aktivs sowie den Fachorganen des Rates andererseits gibt. Wir sind überzeugt, daß eine solche Orientierung auf elastische Formen der Zusammenarbeit, die ein rasches Reagieren mit den wirksamsten Mitteln auf auftretende Schwerpunkte ermöglicht, die günstigsten Voraussetzungen für die Verwirklichung der Forderungen der Gemeinsamen Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960 zur verstärkten Einbeziehung der Werktätigen und zur komplexen Zusammenarbeit der örtlichen Organe beim Kampf um die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Bestandteil der Durchführung des Gesetzes über den Siebenjahrplan schafft.

Hauptaufgaben der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz

Die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz konzentriert sich in ihrer Tätigkeit u. a. auf folgende Hauptaufgaben:

1. die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung auf dem Gebiet der öffentlichen und inneren Ordnung und Sicherheit vorzubereiten;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung zu Fragen der Sicherheit und Ordnung zu kontrollieren;
3. die Einbeziehung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und Einrichtungen sowie der

³ vgl. NJ 1960 S. 452 ff.

⁴ ebenda S. 453.